

§ 45 KartG 2005 Stellungnahmen der Kammern

KartG 2005 - Kartellgesetz 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.09.2021

§ 45.

Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind berechtigt, in allen kartellgerichtlichen Verfahren Stellungnahmen abzugeben.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at